



Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen



Zentrale Inhalte der PflAPrV

B. Vering, Dipl. Pflegepädagogin (FH)
PA-Seminartag, DAFZ für Pflegeberufe, 2020



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe - PflAPrV

Besonders wichtig für die praktische Ausbildung sind

- Teil 1 (*Berufliche Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann*) und
- Teil 2 (Besondere Vorschriften zur beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 5 des PflBG – betrifft u.a. die *Ausbildung zur Altenpflegerin*) sowie die
- Anlagen 1, 2 und 4 (*Kompetenzen für Prüfungen*) und die
- Anlage 7 (*Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung*)

Wichtige Regelungen der PflAPrV

§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung:

- Mind. 2100 U-Std., mind. 2500 Std. praktische Ausbildung
- Fehlzeiten dürfen 25% eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (gilt ergänzend zu den Regelungen im § 13 PfIBG)
- Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen
- Nachtdienste sind verpflichtend (80-120 Std.) in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit
- Wahlrecht (Berufsabschluss Altenpfleger*in)

Wichtige Regelungen der PflAPrV

§ 3 Praktische Ausbildung

- Vermittlung von Kompetenzen (in Verbindung mit Unterricht in der Schule) – siehe § 5 PflBG
- Mind. 1300 Std. beim Träger der praktischen Ausbildung (=TdpA), nämlich Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsatz
- Weitere Einsätze in anderen Arbeitsfeldern werden Ausbildungsdritteln zugeordnet
- Ausbildungsnachweis (wird von der Pflegeschule zur Verfügung gestellt, muss von Azubis geführt werden)

Wichtige Regelungen der PflAPrV

§ 4 Praxisanleitung

- Einrichtungen stellen Praxisanleitung durch „geeignete Personen“ sicher
 - mind. 1jährige Berufserfahrung +
 - WB Praxisanleitung mit mind. 300 Std. +
 - jährliche FoBi-Pflicht von 24 Std.
- Personen, die am 31.12.2019 nachweislich über eine Qualifikation zur PA gemäß geltender Regelungen (APrV § 2, Abs. 2) verfügt haben, werden weiter als PA anerkannt.

Wichtige Regelungen der PflAPrV

- § 5 Praxisbegleitung durch Lehrkräfte
- § 6 Jahreszeugnisse und **Leistungseinschätzungen** (Anzahl pro Einsatz ist in der Pflegeschulen-Verordnung geregelt – länderspezifisch)
- § 7 Zwischenprüfungen (wenn die Erreichung des Ausb.-Ziels gefährdet ist => gezielte Förderung durch Schule und TdpA)
- § 8 Kooperationsverträge
- § 9 Staatliche Prüfung – umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil
- § 10 Prüfungsausschuss – u.a. Praxisanleiter*innen (aus der Einrichtung, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde)

Wichtige Regelungen der PflAPrV

§ 11 Zulassung zur Prüfung

§ 12 Nachteilsausgleich

§ 13 **Vornoten** - gehen in Prüfungsnote ein (25%)

§ 14 -16 schriftliche, mündliche und praktische Prüfung

§ 16 Praktischer Teil der Prüfung

- Erhebung des Pflegebedarfs, Planung der Pflege, Durchführung und Evaluation
- Aufgabe entsprechend Vertiefungseinsatz, PA bestimmt die beteiligten pbP, die pbP und Schule müssen zustimmen;
reale und komplexe Pflegesituationen
- **Mind. 2 pbP, mind. eine mit erhöhtem Pflegeaufwand**
- **Einzelprüfung (Dauer: max. 240 Min. - incl. Fallvorstellung von max. 20 Min. und Reflexion von max. 20 Min.)**

Wichtige Regelungen der PflAPrV

§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

- Gesamtnoten aller Prüfungsteile müssen mind. ausreichend sein
 - Schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn jede der 3 Aufsichtsarbeiten (Bearbeitungsdauer 120 Minuten) mindestens mit „ausreichend“ benotet ist => Gesamtnote
 - Mündliche Prüfung umfasst 3 Kompetenzbereiche in einer Situation; mit Vorbereitungszeit; Dauer: 30-45 Minuten; muss mind. mit „ausreichend“ benotet sein
 - Praktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mind. mit „ausreichend“ benotet wurde

Deutliche Verschärfung der bisherigen Regelungen!!!